

**Gebührenordnung
für die Musikschule der Stadt Rheine
vom _____**

Aufgrund des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NW S. 687), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NW S. 685), hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am 3. Juli 2012 die folgende Gebührenordnung für die Musikschule der Stadt Rheine erlassen.

**§ 1
Allgemeines**

1. Die Stadt Rheine erhebt zur teilweisen Deckung der ihr durch den Betrieb der Musikschule entstehenden Kosten eine Gebühr.
2. Die Gebühr ist vom Beginn des Aufnahmemonats ab für die Dauer der Zugehörigkeit zur Musikschule zu zahlen. Die Zahlungstermine ergeben sich aus dem Gebührenbescheid.
3. Die Zahlungen sind an die Stadtkasse Rheine zu leisten.

**Schulgeldordnung
für die Musikschule der Stadt Rheine
vom 24. April 1979**

Aufgrund des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV NW S. 312), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GV NW S. 124), hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am 8. Oktober 1996 die 5. Änderung der Schulgeldordnung, beschlossen am 24. April 1979, geändert durch Beschlüsse vom 1. Oktober 1985, 22. Dezember 1987, 18. Dezember 1990, 14. Juli 1992, 8. Oktober 1996, 26. September 2000 sowie am

- 19. März 2002 die 7. Änderung
- 29. Juli 2003 die 8. Änderung

erlassen.

**§ 1
Allgemeines**

1. Die Stadt Rheine erhebt zur teilweisen Deckung der ihr durch den Betrieb der Musikschule entstehenden Kosten ein Schulgeld.
2. Das Schulgeld ist vom Beginn des Aufnahmemonats ab für die Dauer der Zugehörigkeit zur Musikschule zu zahlen. Die Zahlungstermine ergeben sich aus dem Schulgeldbescheid.
3. Die Zahlungen sind an die Stadtkasse Rheine zu leisten.

§ 2 Höhe der Musikschulgebühr	
Unterrichtsform	Tarif monatlich, gültig ab 01.09.2012
1 Klassenunterricht	
1.1 75 Minuten Musikalische Früherziehung, bei Kleingruppen reduziert sich die Unterrichts-Zeit auf 60 bzw. 45 Minuten	18,40 €
1.2 90 Minuten Musikalische Grundausbildung, bei Kleingruppen reduziert sich die Unterrichtszeit auf 75 bzw. 60 Minuten	18,40 €
1.3 Chor, Ensemble, Theorie u. Ä., bei Nichtteilnahme an sonstigen Musikschulunterrichten	9,50 €
2 Gruppenunterrichte	
2.1 7er Gruppe, 45 Minuten	
2.2 6er Gruppe, 45 Minuten	19,40 €
2.3 5er Gruppe, 45 Minuten	27,30 €
2.4 4er Gruppe, 45 Minuten	30,50 €
2.5 3er Gruppe, 45 Minuten	33,10 €
2.6 2er Gruppe, 45 Minuten	38,90 €
2.7 2er Gruppe Klavier, 45 Minuten	45,70 € 47,30 €
3 Einzelunterricht	
3.1 Einzelunterricht, 30 Minuten	
3.2 Einzelunterricht, 45 Minuten	57,20 € 77,70 €
4 Erwachsenenunterricht	
4.1 7er Gruppe Erwachsene, 45 Minuten	
4.2 6er Gruppe Erwachsene, 45 Minuten	22,10 €
4.3 5er Gruppe Erwachsene, 45 Minuten	31,50 €
4.4 4er Gruppe Erwachsene, 45 Minuten	35,90 €
4.5 3er Gruppe Erwachsene, 45 Minuten	39,10 €

§ 2 Höhe des Schulgeldes	
Unterrichtsform	Tarif monatlich, gültig ab 01.09.2003
1 Klassenunterricht	
1.1 Musikalische Früherziehung	17,50 €
1.2 Musikalische Grundausbildung Ensemble, Theorie u. Ä. bei Nichtteilnahme an sonstigen Musikschulunterrichten	17,50 € 9,00 €
2 Gruppenunterrichte	
2.1 7er Gruppe	
2.2 6er Gruppe	18,50 €
2.3 5er Gruppe	26,00 €
2.4 4er Gruppe	29,00 €
2.5 3er Gruppe	31,50 €
2.6 2er Gruppe	37,00 €
2.7 2er Gruppe Klavier	43,50 € 45,00 €
3 Einzelunterricht	
3.1 30 Minuten Einzelunterricht	
3.2 Einzelunterricht	54,50 € 74,00 €
4 Erwachsenenunterricht	
4.1 7er Gruppe Erwachsene	
4.2 6er Gruppe Erwachsene	21,00 €
4.3 5er Gruppe Erwachsene	30,00 €
4.4 4er Gruppe Erwachsene	34,20 €
4.5 3er Gruppe Erwachsene	37,20 €

4.6	2er Gruppe Erwachsene, 45 Minuten	45,40 €
4.7	2er Gruppe Erwachsene Klavier, 45 Minuten	51,50 € 52,70 €
4.8	Einzelunterricht Erwachsene, 30 Minuten	64,90 €
4.9	Einzelunterricht Erwachsene, 45 Minuten	92,40 €
4.10	Chor, Ensemble, Theorie u. Ä., bei Nichtteilnahme an sonstigen Musikschulunterrichten	16,60 €
5	Leihgebühren für Instrumente	
5.1	Wert unter 250 €	5,00 €
5.2	Wert über 250 €	9,00 €

§ 3 Lehinstrumente und Zubehör

1. Die der Musikschule gehörenden Lehinstrumente werden auf Anfrage an die MusikschülerInnen ausgeliehen. Ein Anspruch auf Ausleihe besteht nicht.
2. Die Leihfrist endet mit Ablauf des jeweiligen Schuljahres. Eine Verlängerung kann nur auf begründeten Antrag erfolgen.
3. Die Leihgebühr für Musikinstrumente im Anschaffungswert bis zu 250 € beträgt monatlich 5,00 €. Bei einem höheren Anschaffungswert beträgt die Leihgebühr monatlich 9,00 €.
4. Im Falle einer Verlängerung der einjährigen Leihfrist verdoppelt sich die jeweilige Leihgebühr, davon ausgenommen sind Größenreduzierte Instrumente.
5. Die Leihgebühr wird mit dem Gebührenbescheid erhoben.

4.6	2er Gruppe Erwachsene	43,20 €
4.7	2er Gruppe Erwachsene Klavier	49,00 €
4.8	30 Minuten Einzelunterricht Erwachsene	50,20 € 61,80 €
4.9	Einzelunterricht Erwachsene	
4.10	Ensemble, Theorie u. Ä. bei Nichtteilnahme an sonstigen Musikschulunterrichten	88,00 € 15,80 €
5	Leihgebühren für Instrumente	
5.1	Wert unter 250 €	4,50 €
5.2	Wert über 250 €	8,50 €

§ 3 Lehinstrumente

1. Die der Musikschule gehörenden Lehinstrumente werden auf Anfrage an die Musikschüler ausgeliehen. Ein Anspruch auf Ausleihe besteht nicht.
2. Die Leihfrist endet mit Ablauf des jeweiligen Schuljahres. Eine Verlängerung kann nur auf begründeten Antrag erfolgen.
3. Die Leihgebühr für Musikinstrumente im Anschaffungswert bis zu 250 € beträgt monatlich 4,50 €. Bei einem höheren Anschaffungswert beträgt die Leihgebühr monatlich 8,50 €.
4. Im Falle einer Verlängerung der einjährigen Leihfrist verdoppelt sich die jeweilige Leihgebühr, davon ausgenommen sind Größenreduzierte Instrumente.
5. Die Leihgebühr wird mit dem Musikschulbescheid erhoben.

6. Instrumente und Zubehör sind auf Kosten des Schülers/der Schülerin eines/-r Erziehungsberechtigten instand zu halten.
7. Für Verlust, Zerstörung oder Beschädigung haften die entleihenden SchülerInnen bzw. der/die Erziehungsberechtigte. Reparatur bzw. Generalüberholung dürfen nur von autorisierten Fachwerkstätten ausgeführt werden. Der Abschluss einer Instrumentenhaftpflichtversicherung wird empfohlen.

§ 4 Ermäßigungen

1. *Geschwisterermäßigung*

Bei der Unterrichtsteilnahme mehrerer Geschwister vor Vollendung des 18. Lebensjahres (SchülerInnen und StudentInnen bis 27 Jahre) ermäßigt sich die Gebühr bei 3 Geschwistern um 25 %, bei 4 und mehr Geschwistern um 50 % der vollen Gebühr.

2. *Mehrfachermäßigung*

Bei der Unterrichtsteilnahme an einem Zweitfach ermäßigt sich die Gebühr des Faches mit dem niedrigeren Gebührentarif um 50 %.

3. *Sozialbefreiung*

Von der Zahlung der Musikschulgebühr werden befreit: Erziehungsberechtigte, die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch II oder Sozialgesetzbuch XII sowie nach Gesetzen erhalten, die eines der beiden Gesetze für anwendbar erklären.

Eine Ermäßigung von 50 % erhalten Erziehungsberechtigte, die schwerbehindert mit einer MdE von 50 % und mehr sind oder

§ 4 Ermäßigungen

1. *Geschwisterermäßigung*

Bei der Unterrichtsteilnahme mehrerer Geschwister vor Vollendung des 21. Lebensjahres ermäßigt sich das Schulgeld bei 3 Geschwistern um 25 %, 4 und mehr Geschwistern um 50 % des vollen Schulgeldes. Eine Unterrichtsteilnahme in der Tarifnummer 1.3 findet keine Berücksichtigung.

2. *Mehrfachermäßigung*

Nimmt ein Schüler an einem zweiten Instrumentalunterricht teil und zählt der Unterricht zur vorberuflichen Fachausbildung, so ermäßigt sich das Schulgeld des Zweitunterrichtes um 50 % des jeweils gültigen Gebührentarifs. Zweitfach ist immer der Unterricht mit dem niedrigeren Gebührentarif.

3. *Sozialbefreiung*

Von der Zahlung des Schulgeldes werden befreit:

Erziehungsberechtigte, die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt

die Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz beziehen.

4. *Sonstige Ermäßigung*

In besonderen Härtefällen oder in Fällen besonders förderungswürdiger Ausbildung kann die Leitung der Musikschule auch anderen Personen Ermäßigung gewähren.

5. *Unterrichtsausfall*

Für den Ausfall von Unterrichtsstunden, den die Schule zu vertreten hat, wird die darauf entfallende Musikschulgebühr ab einem Betrag in Höhe von 10,00 € zum Jahresende erstattet bzw. verrechnet.

nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) bzw. Bundesversorgungsgesetz (BVG) sowie nach Gesetzen erhalten, die das BSHG oder BVG für anwendbar erklären.

Eine Ermäßigung von 50 % erhalten Erziehungsberechtigte, die zu folgendem Personenkreis gehören:

- a) Schwerbehinderte mit einer MdE von 50 % und mehr, die Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz beziehen.
- b) Empfänger von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG).

4. *Sonstige Ermäßigung*

In besonderen Härtefällen oder in Fällen besonders förderungswürdiger Ausbildung kann das Schulgeld auch ohne die Voraussetzungen der Absätze 1 – 3 ermäßigt oder erlassen werden. Die Entscheidung trifft der Stadtkämmerer auf Vorschlag des Schulleiters.

5. *Unterrichtsausfall*

Für den Ausfall von Unterrichtsstunden, den die Schule zu vertreten hat, wird das darauf entfallende Schulgeld ab einem Betrag in Höhe von 20,00 DM zum Jahresende erstattet bzw. verrechnet.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 24. April 1979 außer Kraft.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Schulgeldordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft.

Die am 18. Dezember 1990 beschlossene Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

Die 5. Änderung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Die 7. Änderung der Satzung tritt am 1. August 2002 in Kraft.

Die 8. Änderung der Schulgeldordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2003 in Kraft.